

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 15. Juli

1846.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag des Königlichen Ministeriums des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die zu Bremen erscheinenden politischen Blätter

- 1) die Bremer Zeitung für Politik, Handel und Literatur, und
- 2) die Weser Zeitung in den Königlichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werden. Demnach dürfen die gedachten Zeitungen, bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819, im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837, und im § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlichen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dieses Debits-Verbot, höherem Befehle gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlaße ich die sämmtlichen Behörden und das Publikum, sich auf das genauste danach zu achten.

Breslau, den 3. Juli 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ausreichung der Staatschuldschein-Zins-Coupons Series X. betreffend.

Die Staatschuldschein Zins-Coupons Ser. X. über die Zinsen für die vier Jahre 1847 bis einschließlich 1850 werden von der Controle der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, vom 1. August d. J. ab täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festage und der drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Die außerhalb Berlin und im Auslande wohnenden Inhaber von Staatschuldscheinen können diese aber an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden und werden sie mit den beigefügten Coupons durch dieselbe Kasse zurück erhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist

„Staatschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons“

Ebenso geschieht die Rücksendung der Staatschuldscheine an die Empfänger portofrei.

Demnach fordern wir diejenigen Inhaber von Staatschuldscheinen, welche die neuen Zins-Coupons durch unsere Haupt-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Staatschuldscheine, und zwar ohne die noch nicht realisierten Zins-Coupons der jetzt laufenden IX. Series, vom 3. f. M. ab an unsere Haupt-Kasse mittelst doppelten deutlich geschriebenen Verzeichnisses einzureichen. Aus diesem Verzeichnisse muß

die Nummer	der Buchstabe	der Staatschuldschein
der Kapitals-Betrag		
der Name	der Stand	des Präsentanten
der Stand		
die Wohnung		

hervorgehoben, so wie dasselbe mit der eigenhändigen Unterschrift des Eigenthümers der Staatschuldscheine zu versehen ist. Das beifolgende Formular ergiebt die Einrichtung eines solchen Verzeichnisses, von welchem ein Exemplar unserer Haupt-Kasse verbleibt, das andere Exemplar aber, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatschuldscheine zurückgegeben wird, um sich nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatschuldscheine zur Empfangnahme der letzteren dadurch zu legitimiren, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist. Für diejenigen Inhaber von Staatschuldscheinen, welche die letzteren nicht von außerhalb mit der Post einsenden, sondern solche persönlich auf unsere Haupt-Kasse übergeben wollen, wird bemerkt, daß bei letzterer der Landrentmeister Labiske mit der speciellen Leitung des Geschäfts beauftragt und zur Empfangnahme der Staatschuldscheine autorisirt ist, die Annahme selbst jedoch nur an 3 Tagen in der Woche, nämlich am Montage, Dienstage und Donnerstage Vormittage stattfindet.

Schließlich bemerken wir, daß die von uns nicht ressortirenden Kassen und Institute, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatschuldscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgefehnten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Controle der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Coupons den Institutenkassen direct wieder zusenden wird.

Schema zum

Berzeichniss

über Stück Staatschuldscheine zur Beifügung der 8 Coupons Series X. Nr. 1—8
über die Zinsen der 4 Jahre von 1847 bis einschließlich 1850, eingereicht von N. N.,
wohnhafte in N. N. Kreis, Stadt N., (Straße, Hausnummer.)

Der Staatschuldscheine				Der Staatschuldscheine			
Lau- fende Nr.	Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.	Lau- fende Nr.	Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.
1	831	A.	1000	9	7643	E.	200
2	1214	"	1000	10	20136	"	200
3	1423	B.	500	11	11318	F.	100
4	2311	"	500	12	12103	"	100
5	3100	C.	400	13	14809	G.	50
6	4000	"	400	14	17205	"	50
7	5201	D.	300	15	3801	H.	25
8	6403	"	300	16	10712	"	25
Seiten-Betrag				17	13506	"	25
						Summa	75
						Summa	5175

N. N., den ten

1846.

Namen N. N.
Stand.

Breslau, den 11. Juli 1846.

Pl.

Das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite auf Kunststraßen für gewerbsmäßig betriebenes Frachtführwerk betreffend.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80.) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1838, 31. März 1842, 31. Juli 1844 und 28. August 1845 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtführwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Bierter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Gemäßheit des § 1 der den Verkehr auf den Kunsträthen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtführwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

- 4 a. Von Berlin nach Freienwalde;
- 4 b. von Neustadt-Eberswalde über Freienwalde bis Wriezen;
- 5 a. von der Angermünde-Prenzlauer Chaussee bei Gramzow bis Passow;
- 5 b. von Prenzlau bis zur Landesgrenze über Wolfshagen;
- 10 a. von Berlin nach Wriezen;
- 12 a. von Posen über Wreschen bis zur Landesgrenze auf Warschau;
- 14 b. von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitsch;
- 18 a. von Liegnitz über Jauer und Striegau nach Schweidnitz;
- 37 a. von Gleiwitz nach Tarnowitz;
- 43 b. von Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmstädt;
- 51 a. von Straßfurt bis zur Landesgrenze bei Greussen auf Sondershausen;
- 56 d. von Potsdam nach Nauen;
- 59 c. von Neu-Schrepkow über Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze;
- 60 a. von Berlin über Cottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Baußen.

Im westlichen Theile des Staates:

- 63 a. Von Eupen nach Montjoie;
- 65 a. von der Cleve-Emmericher Bezirks-Straße zu Kellen über Griethausen zur Spießschen Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Elten;
- 65 b. von Granenburg über Frasselt, durch den Reichswald bis zur Grefeld-Clever-Bezirksstraße bei Goch;
- 65 c. von Cleve über Materborn, durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße 65 b.
- 67 a. von Biersen über Sichteln und Vorst nach Kempen;
- 68 a. von Grefeld über Geldern bis Goch;
- 70 e. von Rheydt nach Dahlen;
- 72 d. von Körrenzig über Dahlen bis Gladbach;
- 73 c. von Euskirchen über Münstereifel bis zur Cöln-Aachener-Regierungsbzirks-Grenze in der Richtung auf Blankenheim;
- 82 a. von Bütgenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze von Weißwampach;
- 86 c. von der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur Bayerschen Grenze auf Eusel;

- 99 b. von Siegburg bis Overath;
 103 a. von Kaiserswerth nach Ratingen;
 126 a. von Kirchen über Dierdorf nach Koblenz;
 135 a. von Siegen nach Kirchen;
 138 a. von Hörde nach Dortmund;
 143 a. von Grävenbrück über Attenhunden nach Crombach;
 143 b. von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Freienohl bis zur Minden-Koblenzer Straße bei Bremke.
152. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf:
- a. der Oberbilker Weg bei Düsseldorf von der Düsseldorf-Neusser Straße in Bill durch Oberbilk bis zur Köln-Arnheimer Straße;
 - b. von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein;
 - c. von Hilden über Haan nach der Eluse auf Elberfeld;
 - d. der Merscheider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebestelle Ohligs unweit Hilden über Mangenberg bis Solingen;
 - e. von Langenfeld bis zum Rhein bei Monheim;
 - f. von Opladen über Neukirchen und Burscheid bis zur Köln-Berliner Straße zu Hahnscheid;
 - g. von Opladen nach Schlebusch;
 - h. von Ruhrort über Beek nach Neumühl;
 - i. von Stärkrade über Holten bis zur Köln-Arnheimer Straße unweit Dinslaken;
 - k. von Holten nach Neumühl;
 - l. von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidenbaum;
 - m. von Rheinberg über Budberg nach Drsöy am Rhein;
 - n. von Rheinberg über Kloster Kamp und Hörselgen nach Issum;
 - o. von der Beckschen Fähre bis Xanten;
 - p. von Elsen an der Düsseldorf-Fülicher Straße über Grevenbroich, Wevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düsseldorf-Fülicher Straße;
 - q. von Neuß bis zum Rhein an der Hammischen Fähre und auf der rechten Rheinseite der Hammische Kommunalweg nach Düsseldorf;
 - r. von Büderich an der Düsseldorf-Grefelder Straße über Niederlörrich, Nieder- und Ober-Gassel bis wieder zur Düsseldorf-Grefelder Straße;
 - s. von Elberfeld über Osterbaum nach der Lohrer Brücke in Barmen und von dieser Brücke nach Hatfeld;
 - t. die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershausen;
153. von Born über Krähwinkler Brücke bis zur Lenne-Altenaer Straße bei Radewormwald und von dieser Straße jenseits Made ab bis Schwelm.

Berlin, den 19. Mai 1846.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stücks 49 des Amtsblattes pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publikandum vom 31. März 1842, Seite 187 des Amtsblattes pro 1842 das Publikandum vom 31. Juli 1844, Seite 239 ff. des Amtsblattes pro 1844 und das Publikandum vom 28. August v. J., Seite 285 des Amtsblattes pro 1845 abgedruckt sind.

Breslau, den 20. Juni 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der kreis- und landespolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Militsch.

In Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen fünftig

1) im Glatzer Kreise durch den Abdruck in dem Glatzer Kreisblatte;

2) in dem Habelschwerdter Kreise durch den Abdruck im Habelschwerdter Kreisblatte;

3) in dem Militscher Kreise durch den Abdruck im Militscher Kreisblatte, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages nachdem eine solche Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 4. Juli 1846.

I.

Schiffsschleusensperre zu Breslau betreffend.

An den beiden Schiffsschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Kłodnitzkanal angeordneten theilweise Sperrung in dem Zeitraume vom 27. Juli bis zum 24. Oktober d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffsschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Der Kaufmann J. G. Senftleben in Steinau hat aufgehört. Agent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 29. Juni 1846.

I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wenn die auf einem Dominial-Bauerhöfe vertragsmäsig eingetragene Verschuldungsbeschränkung §§ 29. 54 des Edikts vom 14. September 1811, nach der Verordnung vom 29. Dezember 1843 — Gesetzsammlung 1844, pag. 17 — zur Löschung gebracht werden soll, so ist zuvor der Consens der betreffenden Königlichen Regierung einzuholen.

Glogau, den 7. Juli 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patschkau im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit der Umgegend des angrenzenden Auslandes versuchsweise die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über transittirende Kolonial-Waren zu erledigen und wird diese Befugniß mit dem 1. September e. mit der Maahgabe in Wirksamkeit treten, daß bis auf Weiteres die Ausgangsabfertigung nur an den Vormittagen der Wochentage stattfindet.

Breslau, den 2. Juli 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
gez. von Biegelben.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Juni 1846.

I. befördert:

- 1) Der Justiz-Commissarius Dehmel zu Münsterberg zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Abel zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Wollstein;
- 3) der Referendarius Leonhard zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 4) die Auscultatoren v. Prittwich und Friederici zu Referendarien;
- 5) der Rechtskandidat Dr. Dittrich zum Auscultator;
- 6) der Civil-Supernumerar Umend zum Bureau-Gehülfen beim Land- und Stadtgericht in Frankenstein;
- 7) der Civil-Supernumerar Hellmann zum Bureau-Gehülfen beim Land- und Stadtgericht in Kreuzburg;
- 8) der zeitherige interimistische Gefangen-Inspektor, Wachtmäister Geelhaar beim Inquisitoriat zu Jauer ist nunmehr definitiv angestellt;
- 9) der Hülfsbote Zobel zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gerichtsdienner beim Land- und Stadtgericht in Landeshut;
- 10) der invalide Unteroffizier Hannig zum Gerichtsdienner beim Land- und Stadtgericht in Strehlen.

II. Verseht:

- 1) Der Ober-Appellations-Gerichts-Rath Neuenburg zu Greifswald als Rath an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 2) die Referendarien Horn und Mende, ersterer vom Ober-Landesgericht zu Ratisbor, letzterer vom Ober-Landesgericht zu Glogau, an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) der Bureau-Gehülfe Hänisch beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein als Hülfss-Aktuarius an das Land- und Stadtgericht in Reinerz;
- 4) der Bureau-Gehülfe Horn beim Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Koch wegen seiner Ernennung zum Syndikus bei der Fürstenthums-Landschaft Münsterberg-Glaß;
- 2) der Auskultator v. Pannwitz.

IV. Pensionirt:

- 1) Der Geheime Justizrat Ludwig vom 1. Oktober e. ab mit dem Charakter als Geheimer Ober-Justizrat;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Reichardt zu Ohlau vom 1. Oktober e. ab.

V. Gestorben:

Der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Hartmann.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro. Juni 1846.

Na ches Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Heinzendorf und Schönbrunn	Wohlau	Stadtrichter Lutherich in Prausnitz	Justitiarius Höppner in Wohlau.
Klein-Baulwie, Wanglewe	Wohlau	Justizrat Schwarz in Trachenberg	Fürstenthums-Gerichts- Rath Schwarz in Trachenberg.
Rogosawe	Militisch- Trachenberg.	Stadtrichter Lutherich in Prausnitz	Justitiarius Höppner in Wohlau.